

**Beschluss:**

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt für das nachgenannte Vorhaben einer Ausnahme von der bestehenden Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 201 „Städtebauliche Neuordnung der Pfaffendorfer Höhe“ unter folgender Auflage zu:

Eine GRZ von maximal 0,6 im Sinne § 19 (4) Satz 2 BauNVO, bezogen auf das noch aus zu parzellierende Vorhabensgrundstück und unter Einbeziehung aller zu befestigenden Flächen, darf durch das Gesamtvorhaben gem. § 19 (4) Satz 1 BauNVO nicht überschritten werden.  
(§ 14 (2) BauGB)

<b>Antragseingang</b>	11.04.2017						
<b>Vorbescheid erteilt</b>	nein						
<b>Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert</b>	nein						
<b>Vorhabensbezeichnung</b>	Voranfrage bzgl. Neubau einer Wohnanlage mit Stadtteiltreff						
<b>Grundstück/Straße</b>	Johannes-Popitz-Straße 6a						
<b>Gemarkung</b>	Pfaffendorf						
<b>Flur</b>	5						
<b>Flurstück</b>	95/148						